



Programm Erasmus+ (ERASMUS)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für dreijährige
Partnerschaftsvereinbarungen zur Unterstützung der Zusammenarbeit mit
der Zivilgesellschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung
und Jugend

ERASMUS-2023-CSC-OG-FPA

*Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische
Fassung maßgeblich*

Version 1.0
18. Oktober 2022



ÄNDERUNGSHISTORIE			
Version	Datum der Veröffentlichung	Änderung	Seite
1.0	18.10.2022	▪ Erstversion	
		▪	
		▪	
		▪	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gilt vorbehaltlich der Annahme des überarbeiteten Jahresarbeitsprogramms 2023 durch die Europäische Kommission.

Daher ist diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Kommission nicht rechtlich bindend. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, im Falle wesentlicher Änderungen auf die Vergabe zu verzichten oder die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu annullieren und eine andere Aufforderung mit anderem Inhalt und angemessenen Fristen für die Einreichung von Vorschlägen durchzuführen.



EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

EACEA.A – Erasmus+, Europäisches Solidaritätskorps

EACEA.A.5 – Jugend, Europäisches Solidaritätskorps und Freiwillige für humanitäre Hilfe

EACEA.A.2 – Kompetenzen und Innovation

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung	4
1. Hintergrund	6
2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Maßnahmen – Erwartete Wirkung.....	7
Thema 1: ERASMUS-EDU-2023-CSC-OG-FPA	7
Zielsetzungen.....	7
Themen und Schwerpunkte (Gegenstandsbereich)	8
Thema 2: ERASMUS-YOUTH-2023-CSC-OG-FPA.....	8
Zielsetzungen.....	8
Themen und Schwerpunkte (Gegenstandsbereich)	9
<i>Förderfähige Aktivitäten (Gegenstandsbereich)</i> – Themen 1 und 2	9
Erwartete Wirkung – Themen 1 und 2	10
3. Verfügbare Mittel	10
4. Zeitplan und Fristen	11
5. Zulässigkeit und Dokumente	11
6. Förderfähigkeit	12
Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)	12
Zusammensetzung des Konsortiums	16
Förderfähige Aktivitäten	16
Geografischer Standort (Zielländer)	16
Laufzeit	16
7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss.....	17
Finanzielle Leistungsfähigkeit	17
Operative Leistungsfähigkeit	18
Ausschluss	18
8. Bewertungs- und Gewährungsverfahren	20
9. Zuschlagskriterien.....	21
Thema 1:	21
Thema 2.....	22
10. Rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfevereinbarungen (entfällt bei Partnerschaftsrahmenvereinbarungen).....	24
11. Einreichung von Anträgen	25
12. Hilfe	26
13. Wichtiger Hinweis.....	27

Einführung

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betrifft dreijährige Partnerschaftsrahmenvereinbarungen über die Vergabe von Betriebskostenzuschüssen für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung (Thema 1) und Jugend (Thema 2) im Rahmen des **Programms Erasmus+**.

Der rechtliche Rahmen für dieses EU-Förderprogramm ist festgelegt in

- der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ([EU-Haushaltsordnung](#)),
- dem Basisrechtsakt (Verordnung (EU) [2021/817](#) zur Einrichtung von Erasmus+¹).



Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gilt vorbehaltlich der Annahme des überarbeiteten Jahresarbeitsprogramms 2023 durch die Europäische Kommission.²

Daher ist diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Kommission nicht rechtlich bindend. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, im Falle wesentlicher Änderungen auf die Vergabe zu verzichten oder die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu annullieren und eine andere Aufforderung mit anderem Inhalt und angemessenen Fristen für die Einreichung von Vorschlägen durchzuführen.

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** (im Folgenden „Agentur“) verwaltet.

Betriebskostenzuschüsse bieten Organisationen, deren satzungsgemäße Tätigkeiten den strategischen Zielen der EU-Politik dienen (*hauptsächlich Organisationen ohne Erwerbscharakter, Freiwilligenverbände, Stiftungen, NRO o. ä.*), eine allgemeine finanzielle Unterstützung. Sie sind nicht zur Unterstützung eines bestimmten Projekts gedacht (wie maßnahmenbezogene Finanzhilfen), sondern für den jährlichen Verwaltungshaushalt der Organisation (oder eines Teils davon). Betriebskostenzuschüsse sind stets Finanzhilfen für einen einzelnen Begünstigten, mit denen die Aktivitäten im Rahmen des Arbeitsprogramms nur einer Organisation unterstützt werden.³ Im Hinblick auf die Finanzhilfevereinbarungen gelten dieselben Regeln wie für maßnahmenbezogene Finanzhilfen, es wird jedoch nicht zwischen direkten und indirekten Kosten unterschieden. Die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses kann sich jedoch auf die Möglichkeit auswirken, im Rahmen maßnahmenbezogener Finanzhilfen der EU den Pauschalsatz für indirekte Kosten zu erhalten (*siehe die [Kommentierte Finanzhilfevereinbarung \(Annotated Grant Agreement – AGA, Artikel 6.2.E\)](#)*).

Partnerschaftsrahmenvereinbarungen sind langfristige Instrumente der Zusammenarbeit, die den Rahmen für regelmäßige oder wiederholte Finanzhilfen in demselben Themenfeld oder Bereich und auf der Grundlage eines gemeinsamen

¹ Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

² Commission Implementing Decision C(2022) 6002 of 25 August 2022 on the financing of Erasmus+: the Union Programme for Education, Training, Youth and Sport and the adoption of the work programme for 2023 (Durchführungsbeschluss C(2022) 6002 der Kommission vom 25. August 2022 über die Finanzierung des Programms Erasmus+, des Programms der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Annahme des Arbeitsprogramms für das Jahr 2023).

³ Verbundene Einrichtungen und assoziierte Partner sind im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht zulässig.

Aktionsplans (oder Arbeitsprogramms mit Aktivitäten) vorgeben. Sie sind eine Voraussetzung, um diese Finanzhilfen zu beantragen, begründen jedoch keine berechtigten Erwartungen oder Ansprüche auf die Gewährung von Finanzhilfen. In der Regel werden die Begünstigten von Partnerschaftsrahmenvereinbarungen in einem standardisierten Bewertungs- und Gewährungsverfahren ausgewählt und anschließend (in geschlossenen, den Partnern der Rahmenvereinbarungen direkt übermittelten Aufforderungen) eingeladen, ihre Vorschläge für Einzelfinanzhilfvereinbarungen einzureichen.

Zu beachten ist, dass die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Partnerschaftsrahmenvereinbarungen und Einzelfinanzhilfvereinbarungen für das erste Jahr aus Zeitgründen gleichzeitig veröffentlicht werden. Sie müssen zunächst den Antrag für die Partnerschaftsrahmenvereinbarung ausfüllen und anschließend die Nummer dieses Antrags in dem Antrag für die Einzelfinanzhilfvereinbarung angeben.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betrifft die folgenden **Themen**:

Thema 1: ERASMUS-EDU-2023-CSC-OG-FPA – Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung

Thema 2: ERASMUS-YOUTH-2023-CSC-OG-FPA – Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend

Die im Rahmen dieser Aufforderung eingereichten Projektanträge dürfen jeweils nur eines dieser Themen zum Gegenstand haben.

Die Antragsteller sind gehalten, die **Dokumente zu dieser Aufforderung** sorgfältig zu lesen, insbesondere dieses Aufforderungsdokument, die Musterfinanzhilfvereinbarung, das [Online-Handbuch des EU-Förder- und Ausschreibungsportals](#) und die [Kommentierte Finanzhilfvereinbarung \(Annotated Grant Agreement, AGA\) für EU-Finanzhilfen](#).

Diese Dokumente enthalten Erläuterungen und Antworten auf mögliche Fragen zur Abfassung der Anträge:

- Das Aufforderungsdokument beinhaltet die folgenden Angaben:
 - Hintergrund, Ziele, Gegenstandsbereich, förderfähige Aktivitäten und erwartete Ergebnisse (Abschnitte 1 und 2),
 - Zeitplan und verfügbare Mittel (Abschnitte 3 und 4),
 - Zulässigkeits- und Förderfähigkeitsbedingungen (einschließlich zwingend vorgeschriebener Unterlagen; Abschnitte 5 und 6),
 - Kriterien für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschlusskriterien (Abschnitt 7),
 - Bewertungs- und Gewährungsverfahren (Abschnitt 8),
 - Zuschlagskriterien (Abschnitt 9),
 - rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfvereinbarungen (Abschnitt 10),
 - Einreichung von Anträgen (Abschnitt 11).
- Im Online-Handbuch wird Folgendes dargelegt:

EU-Finanzhilfen: Aufforderungsdokument (ERASMUS): V1.0 – 18.10.2022

- Verfahren zur Registrierung und zur Online-Einreichung von Vorschlägen über das EU-Förder- und Ausschreibungsportal (EU Funding & Tenders Portal; im Folgenden „Portal“),
- Empfehlungen für die Ausarbeitung des Antrags.
- Die Kommentierte Finanzhilfvereinbarung (Annotated Grant Agreement – AGA) enthält:
 - ausführliche Erläuterungen zu allen Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung, die Sie unterzeichnen müssen, um die Finanzhilfe zu erhalten (*einschließlich der Förderfähigkeit der Kosten, des Zahlungsplans, der Nebenpflichten usw.*).

Bitte konsultieren Sie auch die [Suchplattform für Projekte im Rahmen von Erasmus+](#), um die Liste bereits geförderter Projekte einzusehen.

1. Hintergrund

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dient dem Abschluss von dreijährigen Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit europäischen Organisationen der Zivilgesellschaft.

Die Zusammenarbeit mit etablierten Organisationen der Zivilgesellschaft ist wegen ihrer umfangreichen Kontakte mit den Endnutzern über ihre weit gespannten Netzwerke auf europäischer und nationaler Ebene von Bedeutung. Aufgrund ihres Top-down-Multiplikatoreffekts und ihres Bottom-up-Beitrags zur Politikgestaltung nehmen sie eine Doppelfunktion wahr.

Die Zusammenarbeit dient auch dem Austausch von Strategien sowie der Aufklärung und Unterstützung der einschlägigen Interessenträger in den teilnehmenden Ländern im Hinblick auf die Ziele und Prioritäten der EU. Zudem sollen diese die Möglichkeit erhalten, ihre Standpunkte gegenüber der Kommission zum Ausdruck zu bringen.

Diese Zusammenarbeit trägt dazu bei, ein breites Verantwortungsgefühl bezüglich der für die Menschen relevanten Maßnahmen und Strategien der EU zu schaffen und die Ideen und Anliegen der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen zu berücksichtigen.

Sie ist von entscheidender Bedeutung, um die aktive Beteiligung der Akteure der Zivilgesellschaft zu gewährleisten, ihre Teilnahme am Programm Erasmus+, dem Europäischen Solidaritätskorps und anderen europäischen Programmen zu fördern und Strategien, Programmresultate und bewährte Verfahren innerhalb der Netzwerke der Interessenträger und darüber hinaus zu verbreiten.

Dies gilt insbesondere für die beiden folgenden Themen:

Thema 1

Die Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung ist wichtig, um die europäischen Bürgerinnen und Bürger für die Vollendung des europäischen Bildungsraums und andere sektorspezifische politische Agenden zu sensibilisieren und dafür zu sorgen, dass sie einen Beitrag dazu leisten.

Darüber hinaus sollen der Kommission im Rahmen der Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft Analysen und Empfehlungen zu den wichtigsten Prioritäten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verfügung gestellt

werden, wie sie in der Mitteilung über den europäischen Bildungsraum⁴ und im Aktionsplan für digitale Bildung⁵ festgelegt sind.

Thema 2

Die Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend ist notwendig, um das Bewusstsein für die EU-Jugendstrategie⁶ und das dauerhafte Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend⁷ zu fördern.

Darüber hinaus sollen der Kommission im Rahmen der Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft Analysen und Empfehlungen zu den wichtigsten Prioritäten im Bereich Jugend zur Verfügung gestellt werden, insbesondere zu den in der EU-Jugendstrategie festgelegten Prioritäten.

Die Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft im Bereich Jugend ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Grundsätze der Teilhabe der Jugend am demokratischen Leben gemäß Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der EU-Jugendstrategie⁸.

2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Maßnahmen – Erwartete Wirkung

Thema 1: ERASMUS-EDU-2023-CSC-OG-FPA

Zielsetzungen

Im Rahmen dieses Themas soll strukturelle Unterstützung in Form von Betriebskostenzuschüssen für europäische Nichtregierungsorganisationen (ENRO) und EU-weite Netzwerke bereitgestellt werden, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind und die folgenden allgemeinen Ziele verfolgen:

- ✓ Sensibilisierung für die europäischen politischen Agenden in der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere für den Europäischen Bildungsraum.
- ✓ Stärkung des Engagements der Interessenträger und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit mit Behörden bei der Umsetzung von Strategien und Reformen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere zur Umsetzung von Strategien, die den Zielsetzungen des europäischen Bildungsraums entsprechen oder für die im Rahmen des Europäischen Semesters abgegebene Empfehlungen relevante Bereiche betreffen.
- ✓ Förderung der Beteiligung der Interessenträger im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, auch durch Nutzung des Potenzials der digitalen Kommunikation und anderer Formen der Beteiligung.

⁴ [Mitteilung über die Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025 \(Mitteilung über den europäischen Bildungsraum\)](#);

[Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus \(2021-2030\)](#) (Entschließung zum strategischen Rahmen für den europäischen Bildungsraum); [Entschließung des Rates über die Governance-Struktur des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus \(2021-2030\)](#) (Governance-Entschließung).

⁵ [Aktionsplan für digitale Bildung \(2021-2027\) | Europäischer Bildungsraum \(europa.eu\)](#).

⁶ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019-2027 (ABl. C 456 vom 18.12.2018, S. 1): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.C.2018.456.01.0001.01.ENG&toc=OJ%3AC%3A2018%3A456%3AFULL>.

⁷ Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021D2316>.

⁸ Siehe Fußnote 6.

- ✓ Stärkung der Einbindung der Interessenträger und der Zivilgesellschaft in die Bekanntmachung der politischen und programmbezogenen Maßnahmen unter ihren Mitgliedern und darüber hinaus, einschließlich der Ergebnisse dieser Maßnahmen und bewährter Verfahren.

Dieses Thema umfasst auch vier der allgemeinen Prioritäten der Kommission von der Leyen, die in das Programm Erasmus+ eingebettet sind: *Inklusion und Vielfalt, digitaler Wandel, Umwelt- und Klimaschutz sowie Teilhabe am demokratischen Leben.*

Für die Realisierung dieser allgemeinen Ziele können die Stärken von ENRO und EU-weiten Netzwerken sowie deren Fähigkeit eingesetzt werden, zahlreiche Interessenträger zu erreichen und für die politischen Prioritäten der EU einzutreten. Diese Ziele sollten daher in den Arbeitsplänen, Aktivitäten und Leistungen der Antragsteller klar erkennbar sein.

Themen und Schwerpunkte (Gegenstandsbereich)

Die auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft sollen **innovative, zielgerichtete und kreative** Strategien und Aktivitäten erarbeiten und umsetzen, um die wirksame Durchführung von Reformen und Maßnahmen in den folgenden Bereichen zu fördern:

- *Qualitätsverbesserungen sowie Stärkung der Chancengleichheit, der Inklusion und der Gleichstellung der Geschlechter in der allgemeinen und beruflichen Bildung;*
- *Unterstützung des grünen und des digitalen Wandels in der und durch die allgemeine und berufliche Bildung;*
- *Verbesserung der Kompetenzen und der Motivation in den Lehrberufen, d. h. bei Lehrkräften sowie Ausbilderinnen und Ausbildern;*
- *Stärkung der europäischen Hochschulbildung;*
- *Verwirklichung von lebenslangem Lernen und Mobilität für alle;*
- *Beitrag zur geopolitischen Dimension des europäischen Bildungsraums.*

Thema 2: ERASMUS-YOUTH-2023-CSC-OG-FPA

Zielsetzungen

Im Rahmen dieses Themas soll strukturelle Unterstützung in Form von Betriebskostenzuschüssen für europäische Nichtregierungsorganisationen (ENRO) und EU-weite Netzwerke bereitgestellt werden, die im Bereich Jugend tätig sind und die folgenden allgemeinen Ziele verfolgen:

- Sensibilisierung für die EU-Jugendstrategie, einschließlich der Europäischen Jugendziele, durch Aktionen für die Beteiligung, Begegnung und Befähigung junger Menschen;
- Stärkung des Engagements der Akteure der Jugendzivilgesellschaft und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit mit Behörden bei der Umsetzung von Strategien in Bereichen, die für junge Menschen relevant sind;
- Förderung der Beteiligung von Interessenträgern im Jugendbereich, auch durch Nutzung des Potenzials der digitalen Kommunikation und anderer Formen der Beteiligung;

- Stärkung der Einbindung der Jugendzivilgesellschaft in die Bekanntmachung der politischen und programmbezogenen Maßnahmen unter ihren Mitgliedern und darüber hinaus, einschließlich der Ergebnisse dieser Maßnahmen und bewährter Verfahren.

Dieses Thema umfasst auch vier der allgemeinen Prioritäten der Kommission von der Leyen, die in das Programm Erasmus+ eingebettet sind: *Inklusion und Vielfalt, digitaler Wandel, Umwelt- und Klimaschutz sowie Teilhabe am demokratischen Leben.*

Für die Realisierung dieser allgemeinen Ziele können die Stärken von im Jugendbereich tätigen ENRO und EU-weiten Netzwerken sowie deren Fähigkeit eingesetzt werden, zahlreiche Interessenträger zu erreichen und für die politischen Prioritäten der EU einzutreten. Diese Ziele sollten daher in den Arbeitsplänen, Aktivitäten und Leistungen der Antragsteller klar erkennbar sein.

Themen und Schwerpunkte (Gegenstandsbereich)

Der Schwerpunkt der EU-Jugendstrategie 2019-2027 liegt auf **drei Kernbereichen, in denen Maßnahmen ergriffen werden sollen:**

- **BETEILIGUNG:** Ziel ist eine substanzielle bürgerschaftliche, demokratische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Teilhabe junger Menschen;
- **BEGEGNUNG:** Ziel ist die Förderung unterschiedlicher und inklusiver Formen der Lernmobilität junger Menschen in der Europäischen Union und darüber hinaus mit Blick auf neue Begegnungen und Beziehungen, den Erfahrungsaustausch und die Beteiligung an solidarischen und freiwilligen Tätigkeiten;
- **BEFÄHIGUNG:** Ziel ist es, junge Menschen zu ermutigen, ihr Leben selbst zu gestalten.

Im Einklang mit der EU-Jugendstrategie werden im Rahmen dieses Themas Aktivitäten gefördert, die auf die Beteiligung, Begegnung und Befähigung junger Menschen abzielen.

Förderfähige Aktivitäten (Gegenstandsbereich) – Themen 1 und 2

Förderfähige Aktivitäten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zielen und Prioritäten der einzelnen Themen stehen. Sie müssen kohärent, stimmig und kosteneffizient sein. Die Durchführung der Aktivitäten kann auf europäischer, grenzüberschreitender, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erfolgen. Die beschriebenen Aktivitäten sollten sich über die drei Jahre der Partnerschaftsrahmenvereinbarung erstrecken.

Den Partnerorganisationen kann jedes Jahr (über eine Einzelfinanzhilfevereinbarung) ein Betriebskostenzuschuss für die Finanzierung ihrer Aktivitäten gewährt werden, sofern diese Aktivitäten in Einklang mit den Zielen des Programms in dem betreffenden Bereich und den politischen Prioritäten stehen, die von der Kommission möglicherweise festgelegt werden. Die für den Betrieb dieser Organisationen erforderlichen allgemeinen Verwaltungsausgaben sind ebenfalls im Rahmen der jährlichen Einzelfinanzhilfevereinbarungen förderfähig.

Thema 1: Von EU-weiten Netzwerken wird erwartet, dass sie aktiv zu den jährlichen Überlegungen zur Vollendung des europäischen Bildungsraums beitragen, insbesondere indem sie ihre Mitglieder in die Erarbeitung und Durchführung von Aktivitäten einbeziehen, die in solche Überlegungen einfließen können, und sie zu einer Mitwirkung an diesen Aktivitäten bewegen. Hierzu zählt auch die Durchführung

EU-Finanzhilfen: Aufforderungsdokument (ERASMUS): V1.0 – 18.10.2022
von Veranstaltungen und Konferenzen, die schwerpunktmäßig die Tätigkeiten der EU für den Aufbau des europäischen Bildungsraums zum Gegenstand haben.

Thema 2: Von den im Jugendbereich tätigen Organisationen, die im Rahmen dieser Aufforderung gefördert werden, wird unter anderem die Durchführung folgender Aktivitäten erwartet (die nachstehende Aufstellung ist nicht erschöpfend):

- Aktivitäten zur Förderung des Zugangs der Interessenträger zu Maßnahmen zur Umsetzung der politischen Prioritäten der EU im Jugendbereich sowie ihrer Mitwirkung an diesen Maßnahmen, einschließlich Aktivitäten, die auf den Erfolgen aufbauen und zum dauerhaften Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend beitragen;
- Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Vernetzung und Gründung von Partnerschaften mit anderen Interessenträgern;
- Stärkung der Kapazitäten der Mitgliedsorganisationen, unter anderem durch Peer-Learning, Schulungen, Beratung, Begleitung und Betreuung mit dem Ziel, die Wirksamkeit politischer Maßnahmen zu verbessern;
- Durchführung von Initiativen und Veranstaltungen zur Förderung der Mitgliedschaft in den europäischen Nichtregierungsorganisationen bzw. EU-weiten Netzwerken;
- Sensibilisierungs-, Informations-, Verbreitungs- und Werbeaktivitäten (Seminare, Workshops, Kampagnen, Sitzungen, öffentliche Debatten, Konsultationen usw.) zu politischen Prioritäten der EU im Jugendbereich und zu EU-Förderinstrumenten (d. h. zu EU-Programmen, insbesondere zu Erasmus+ und zum Europäischen Solidaritätskorps) zur Unterstützung dieser Prioritäten;
- Kooperationsaktivitäten zur Stärkung der politischen Wirksamkeit bei den Zielgruppen sowie in den Zielsektoren und/oder -systemen.

Alle vorstehend genannten Maßnahmen sollten dazu beitragen, die Arbeit zur Aufnahme und Pflege von Kontakten zu jungen Menschen zu erweitern, damit die Vielstimmigkeit gewährleistet und junge Menschen innerhalb und außerhalb von Jugendorganisationen sowie benachteiligte junge Menschen über eine Vielzahl von traditionellen und digitalen Kanälen erreicht werden können.

Erwartete Wirkung – Themen 1 und 2

- Die erwarteten kurz- und langfristigen quantitativen und qualitativen Auswirkungen der Aktivitäten und Leistungen auf die Zielgruppe/n sowie die betreffenden politischen Maßnahmen oder Strategien auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene.
- Die Auswirkungen der Beteiligung der Zielgruppen an den vorgeschlagenen Aktivitäten und an der Erbringung der vorgeschlagenen Leistungen.
- Die Auswirkungen des Arbeitsprogramms auf die Sensibilisierung und das aktive Engagement sowie auf die Förderung des Austauschs und Dialogs zwischen Akteuren verschiedener Sektoren, Ebenen und Länder über zentrale politische Fragen.

3. Verfügbare Mittel

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Partnerschaftsrahmenvereinbarungen sind für das Kalenderjahr 2023 für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfevereinbarungen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 5 Mio. EUR für Thema 1 und 8 Mio. EUR für Thema 2 veranschlagt.

In Abhängigkeit von Zahl und Qualität der Vorschläge wird erwartet, das zu Thema 1 25 bis 40 und zu Thema 2 70 bis 90 Partnerschaftsrahmenvereinbarungen unterzeichnet werden.

4. Zeitplan und Fristen

Zeitplan und Fristen (Richtwerte)	
Partnerschaftsrahmenvereinbarungen	
Beginn der Einreichungsfrist:	18. Oktober 2022
<u>Ende der Einreichungsfrist:</u>	<u>13. Dezember 2022 – 17.00 Uhr MEZ (Brüssel)</u>
Bewertung:	Januar-März 2023
Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse:	März 2023
Unterzeichnung der Partnerschaftsrahmenvereinbarungen:	April 2023
Erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Einzelfinanzhilfvereinbarungen	
Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen:	k. A.
Beginn der Einreichungsfrist:	18. Oktober 2022
<u>Ende der Einreichungsfrist:</u>	<u>20. Dezember 2022 – 17.00 Uhr MEZ (Brüssel)</u>
Bewertung:	Januar-März 2023
Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse:	März 2023
Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen:	April 2023

5. Zulässigkeit und Dokumente

Die Vorschläge müssen **vor Ablauf der Einreichungsfrist** eingehen (*siehe Zeitplan, Abschnitt 4*).

Die Vorschläge sind **elektronisch** über das elektronische Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals einzureichen (Zugang über die Themenseite im Abschnitt [Search Funding & Tenders](#)). Eine Einreichung in Papierform ist NICHT möglich.

Vorschläge (einschließlich der Anhänge und Nachweise) müssen unter Verwendung der *im* Einreichungssystem bereitgestellten Formulare eingereicht werden (⚠️ NICHT die auf der Themenseite verfügbaren Dokumente – sie dienen nur der Information).

Die Vorschläge müssen **vollständig** sein und alle angeforderten Informationen sowie alle erforderlichen Anhänge und Nachweise umfassen.

- Antragsformular Teil A – enthält verwaltungstechnische Informationen über die Teilnehmer (zukünftiger Koordinator, Begünstigte und verbundene Einrichtungen) (*direkt online auszufüllen*)

EU-Finanzhilfen: Aufforderungsdokument (ERASMUS): V1.0 – 18.10.2022


- Antragsformular Teil B – enthält die fachliche Projektbeschreibung (*vom Einreichungssystem des Portals herunterladen, auszufüllen, zusammenzufügen und wieder hochzuladen*)
- Teil C – enthält weitere Projektdaten (*vom Einreichungssystem des Portals herunterladen, auszufüllen und wieder hochzuladen*)
- **Vorgeschriebene Anhänge und Nachweise** (*hochzuladen*):
 - detaillierte Kostenaufstellung/Kostenrechner: entfällt
 - Lebensläufe des Kernteams des Projekts: entfällt
 - Tätigkeitsberichte des letzten Jahres: entfällt
 - Aufstellung früherer Projekte (wichtigste Projekte der letzten 4 Jahre): einzureichen (*Vorlage in Teil B verfügbar*)
 - Kopien der Satzung der Organisation des Antragstellers und der amtlichen Eintragungsurkunde (**nur im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätige EU-weite Netzwerke – Thema 1, Kategorie 2**): einzureichen (*in einem Dokument in das Feld „Other Annexes“ (andere Anhänge) des Portals hochzuladen*)

Bei der Einreichung des Vorschlags müssen Sie bestätigen, dass Sie für alle Antragsteller handlungsbevollmächtigt sind. Darüber hinaus müssen Sie bestätigen, dass die Angaben im Antrag korrekt und vollständig sind und dieser den Bedingungen für den Erhalt von EU-Fördermitteln entspricht (insbesondere im Hinblick auf Förderfähigkeit, finanzielle und operative Leistungsfähigkeit, Ausschluss usw.). Vor Unterzeichnung der Partnerschaftsrahmenvereinbarung müssen alle Begünstigten und verbundenen Einrichtungen dies durch Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung erneut bestätigen. Vorschläge ohne vollständige Nachweise werden abgelehnt.

Ihr Antrag muss **lesbar, zugänglich und druckbar** sein.

Der Umfang der Vorschläge ist auf höchstens **70 Seiten** begrenzt (Teil B). Darüber hinausgehende Seiten werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Möglicherweise werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Unterlagen angefordert (*für die Validierung der juristischen Person, die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, die Validierung der Bankverbindung usw.*).

 Weitere Informationen über das Einreichungsverfahren (einschließlich der IT-Aspekte) sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen.

6. Förderfähigkeit

Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)

Um förderfähig zu sein, müssen Antragsteller (Begünstigte und verbundene Einrichtungen):

- juristische Personen (öffentliche oder private Einrichtungen) sein
- ihren Sitz in einem der förderfähigen Länder haben; dies sind
 - die am Programm Erasmus+ teilnehmenden Länder:
 - die EU-Mitgliedstaaten (einschließlich überseeischer Länder und Gebiete – ÜLG),
 - Drittländer:

in der Liste der Mitgliedstaaten des EWR geführte Länder und dem Programm Erasmus+ assoziierte Länder oder Länder, mit denen gegenwärtig Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen geführt werden und deren Abkommen vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung in Kraft tritt ([Liste der teilnehmenden Länder](#)).

Förderfähige Antragsteller sind:

- ✓ regierungsunabhängig,
- ✓ gemeinnützig.

Weder Nationale Agenturen des Programms Erasmus+ noch Organisationen, bei deren Mitglieder es sich überwiegend (zu zwei Dritteln oder mehr) um Nationale Agenturen des Programms Erasmus+ handelt, sind im Rahmen dieser Aufforderung förderfähig.

Im Hinblick auf **Thema 1** steht diese Aufforderung zwei Kategorien von Einrichtungen offen:

- ✓ Kategorie 1: Europäische Nichtregierungsorganisationen (ENRO) im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung
- ✓ Kategorie 2: EU-weite Netzwerke im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung

Genauere Angaben zu den beiden Kategorien von förderfähigen Antragstellern finden Sie nachstehend.

Kategorie 1: Europäische Nichtregierungsorganisationen (ENRO) im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung

Für die Zwecke dieses Programms handelt es sich hierbei um NRO, die im Rahmen einer formal anerkannten Struktur tätig sind, bestehend aus einer europäischen Stelle/einem europäischen Sekretariat, die/das seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist, und aus nationalen Organisationen/Zweigstellen in mindestens neun EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern. Diese nationalen Organisationen/Zweigstellen müssen:

- nach Maßgabe ihrer Satzung⁹ nachweislich mit der europäischen Stelle bzw. dem europäischen Sekretariat verbunden sein;
- auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sein.

Kategorie 2: EU-weite Netzwerke

Ein EU-weites Netzwerk ist eine Dachorganisation europäischer Nichtregierungsorganisationen (ENRO gemäß der Definition in Kategorie 1). Ein EU-weites Netzwerk zeichnet sich dadurch aus, dass seine Mitglieder selbst Nichtregierungsorganisationen auf europäischer Ebene sind. Eine europäische Dachorganisation vertritt somit eine sehr große Zahl europäischer Akteure und deckt ein breites Spektrum an Politikbereichen ab. Das Netzwerk muss:

- ✓ aus rechtlich selbstständigen ENRO gemäß der Definition in Kategorie 1 bestehen und im Bereich der Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen

⁹ Dieser Begriff impliziert, dass die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organisationen auf einer formalisierten/dokumentierten Beziehung beruht, die weder auf das von ihnen beantragte Projekt beschränkt ist noch ausschließlich zu dessen Durchführung besteht. Diese Verbindung kann viele Formen annehmen, von einer stark integrierten (z. B. eine „Mutterorganisation“ mit ihren nationalen Zweigstellen/angeschlossenen Einheiten mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) bis hin zu einer lockeren Verbindung (z. B. ein Netzwerk, das über eine klar definierte Mitgliedschaft funktioniert, die beispielsweise die Zahlung einer Gebühr, die Unterzeichnung eines Mitgliedschaftsvertrags/einer Vereinbarung, die Festlegung von Rechten und Pflichten zwischen den beiden Parteien vorsieht usw.).

Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030) tätig sein;

- ✓ die folgenden drei Anforderungen erfüllen:
 - a) mehr als eine wichtige Interessengruppe vertreten – z. B. Lernende (aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung), Angehörige der Lehrberufe (unter anderem Lehrkräfte, Ausbilder und Schulleiter), Eltern usw.

sowie

b) in sämtlichen der folgenden Bereiche tätig sein:

- frühkindliche Erziehung und Bildung
- Schulbildung
- Hochschulbildung
- berufliche Aus- und Weiterbildung
- Erwachsenenbildung

sowie

c) in mehr als einem wichtigen sektorübergreifenden Bereich (z. B. staatsbürgerliche Bildung, Vermittlung von Fähigkeiten im IKT-Bereich und digitale Bildung, Sprachunterricht, Erziehung zu unternehmerischem Denken und Handeln usw.) unter Beteiligung von mindestens einer der vorgenannten repräsentativen Interessengruppen tätig sein;

- ✓ zum Zeitpunkt der Antragseinreichung seit mindestens zwei Jahren in einem der förderfähigen Länder *formell* niedergelassen sein, d. h. eine Rechtspersönlichkeit besitzen und rechtmäßig eingetragen sein (Antragsteller müssen die Satzung ihrer Organisation sowie die amtliche Eintragungsurkunde in Kopie vorlegen; siehe Abschnitt 5 – Zulässigkeit und Unterlagen);
- ✓ über mindestens 20 Mitgliedsorganisationen (ENRO gemäß Definition in Kategorie 1) verfügen;
- ✓ von Behörden, politischen Parteien oder kommerziellen Organisationen unabhängig sein;
- ✓ mindestens sieben Mitarbeiter (Beschäftigte) haben.

Im Hinblick auf **Thema 2** steht diese Aufforderung zwei Kategorien von Einrichtungen offen:

Kategorie 1: Europäische Nichtregierungsorganisation (ENRO) im Bereich Jugend

Für die Zwecke dieses Programms handelt es sich hierbei um NRO, die im Rahmen einer formal anerkannten Struktur tätig sind, bestehend aus einer europäischen Stelle/einem europäischen Sekretariat, die/das seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist, und aus nationalen Organisationen/Zweigstellen in mindestens neun EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern. Diese nationalen Organisationen/Zweigstellen müssen:

- nach Maßgabe ihrer Satzung¹⁰ nachweislich mit der europäischen Stelle bzw. dem europäischen Sekretariat verbunden sein;

¹⁰ Dieser Begriff impliziert, dass die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organisationen auf einer formalisierten/dokumentierten Beziehung beruht, die weder auf das von ihnen beantragte Projekt beschränkt ist noch ausschließlich zu dessen Durchführung besteht. Diese Verbindung kann viele Formen annehmen, von einer stark integrierten (z. B. eine „Mutterorganisation“ mit ihren nationalen Zweigstellen/angeschlossenen Einheiten mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) bis hin zu einer lockeren Verbindung (z. B. ein Netzwerk, das über eine klar definierte Mitgliedschaft funktioniert, die

- Im Bereich Jugend aktiv sein.

Kategorie 2: EU-weites Netzwerk im Bereich Jugend

Ein **EU-weites Netzwerk (informelles Netzwerk)** muss:

- ✓ aus rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck bestehen, die im Bereich Jugend tätig sind und Aktivitäten ausüben, die der Umsetzung der Aktionsbereiche der EU-Jugendstrategie förderlich sind;
- ✓ im Rahmen einer informellen Verwaltungsstruktur tätig sein, bestehend aus
 - a) einer Organisation, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags seit mindestens einem Jahr in einem der förderfähigen Länder rechtmäßig niedergelassen ist und Koordinations- und Unterstützungsfunktionen für das Netzwerk auf europäischer Ebene wahrnimmt (Antragsteller), sowie aus
 - b) anderen Organisationen, die in mindestens neun förderfähigen Ländern niedergelassen sind;
- ✓ junge Menschen in die Verwaltung und Führung des Netzwerks einbinden.

Als Nachweis für die Verbindungen zwischen den verschiedenen Organisationen, die sich am informellen Netzwerk beteiligen, ist im Zuge der Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung eine von allen beteiligten Organisationen unterzeichnete gemeinsame Absichtserklärung zu übermitteln.

Begünstigte und verbundene Einrichtungen müssen sich vor der Einreichung des Vorschlags im [Teilnehmerregister](#) registrieren und vom zentralen Validierungsdienst (REA-Validierung) validiert werden. Zur Validierung werden sie aufgefordert, Dokumente vorzulegen, aus denen ihr Rechtsstatus und ihr Niederlassungsort hervorgehen.

Andere Einrichtungen können in anderen Funktionen im Rahmen des Konsortiums teilnehmen z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer oder Dritte, die Sachbeiträge erbringen (*siehe Abschnitt 13*).

Sonderfälle

Natürliche Personen — Natürliche Personen sind NICHT förderfähig (ausgenommen Selbständige, d. h. Einzelunternehmer, bei denen das Unternehmen keine von der natürlichen Person getrennte Rechtspersönlichkeit besitzt).

Internationale Organisationen — Internationale Organisationen sind nicht förderfähig. Die Vorschriften für förderfähige Länder gelten für sie nicht.

Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit — Einrichtungen, die nach nationalem Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können ausnahmsweise teilnehmen, sofern ihre Vertreter die Fähigkeit haben, rechtliche Verpflichtungen im Namen der Einrichtungen einzugehen, und sie in gleichwertiger Weise wie Rechtspersonen Gewähr dafür bieten, dass die finanziellen Interessen der Union geschützt sind.¹¹

EU-Einrichtungen — EU-Einrichtungen (ausgenommen die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission) dürfen dem Konsortium NICHT angehören.

Verbände und Interessengemeinschaften — Einrichtungen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, können als „einzige Begünstigte“ oder „Begünstigte ohne


beispielsweise die Zahlung einer Gebühr, die Unterzeichnung eines Mitgliedschaftsvertrags/einer Vereinbarung, die Festlegung von Rechten und Pflichten zwischen den beiden Parteien vorsieht usw.).

¹¹ Siehe Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) [2018/1046](#) (EU-Haushaltsordnung).

Rechtspersönlichkeit“ teilnehmen.¹² ⚠ Bitte beachten Sie, dass die Mitglieder, wenn die Maßnahme von ihnen durchgeführt wird, auch teilnehmen sollten (entweder als Begünstigte oder als verbundene Einrichtungen, andernfalls sind ihre Kosten NICHT förderfähig).

Länder, mit denen gegenwärtig Verhandlungen über Assoziierungsabkommen geführt werden — Begünstigte aus Ländern, mit denen gegenwärtig Verhandlungen geführt werden, (*siehe Liste oben*) können an der Aufforderung teilnehmen und Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnen, sofern die Verhandlungen vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung abgeschlossen sind (rückwirkend, sofern dies im Abkommen vorgesehen ist).

Restriktive Maßnahmen der EU — Für bestimmte Einrichtungen (*z. B. Einrichtungen, die den [restriktiven Maßnahmen der EU](#) gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV)¹³ unterliegen, und Einrichtungen, die unter die Leitlinien [2013/C 205/05](#)¹⁴ der Kommission fallen*), gelten besondere Regelungen. Diese Einrichtungen sind nicht berechtigt, in irgendeiner Funktion teilzunehmen, unter anderem weder als Begünstigte noch als verbundene Einrichtungen, assoziierte Partner, Unterauftragnehmer oder (gegebenenfalls) Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte.

 Weitere Informationen *sind den [Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit zu entnehmen](#).*

Zusammensetzung des Konsortiums

Nur Anträge von einzelnen Antragstellern sind zulässig (einzige Begünstigte).

Förderfähige Aktivitäten

Förderfähig sind die in Abschnitt 2 beschriebenen Aktivitäten.

Die Projekte sollten den Ergebnissen im Rahmen anderer EU-Förderprogramme unterstützter Projekte Rechnung tragen. Die Komplementaritäten müssen in den Projektvorschlägen beschrieben werden (Teil B des Antragsformulars).

Die Projekte müssen in Einklang mit den politischen Interessen und Prioritäten der EU stehen (*z. B. Umwelt-, Sozial-, Sicherheits-, Industrie- und Handelspolitik*).

Die finanzielle Unterstützung Dritter ist nicht zulässig.

Geografischer Standort (Zielländer)

Die Vorschläge müssen sich auf Aktivitäten beziehen, die in den förderfähigen Ländern durchgeführt werden (*siehe oben*).

Laufzeit

Für die im Rahmen dieser Partnerschaftsrahmenvereinbarung durchgeführten Aktivitäten ist eine Laufzeit von 36 Monaten vorgesehen (Verlängerungen sind

¹² Die Begriffsbestimmungen sind Artikel 187 Absatz 2 bzw. Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) [2018/1046](#) (EU-Haushaltsordnung) zu entnehmen.

¹³ Hinweis: Die offizielle Liste wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht; im Falle von Abweichungen hat der Inhalt dieser Liste Vorrang vor der [Weltkarte der EU-Sanktionen](#).

¹⁴ Leitlinien über die Förderfähigkeit israelischer Einrichtungen und ihrer Tätigkeiten in den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten im Hinblick auf von der EU finanzierte Zuschüsse, Preisgelder und Finanzinstrumente ab 2014 ([2013/C 205/05](#)) (ABl. C 205 vom 19.7.2013, S. 9).

möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet sind und die Vereinbarung entsprechend geändert wird).

7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über **stabile und ausreichende Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchzuführen und ihren Beitrag zur Finanzierung zu leisten. Organisationen, die an mehreren Projekten teilnehmen, müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle diese Projekte umzusetzen.

Die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Dokumente, die im Zuge der Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung in das [Teilnehmerregister](#) hochgeladen werden müssen (z. B. *Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Geschäftsplan, von einem zugelassenen externen Prüfer erstellter Prüfbericht, in dem der Abschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bestätigt wird*). Die Analyse erfolgt anhand neutraler Finanzkennzahlen, wobei aber auch andere Aspekte berücksichtigt werden, wie etwa die Abhängigkeit von EU-Mitteln sowie Verluste und Einnahmen in den Vorjahren.

In der Regel werden alle Koordinatoren einer solchen Überprüfung unterzogen; hiervon ausgenommen sind:

- öffentliche Einrichtungen (nach innerstaatlichem Recht gegründete öffentliche Einrichtungen, einschließlich lokaler, regionaler und nationaler Behörden) oder internationale Organisationen,
- Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie Einrichtungen und Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, die in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben,
- wenn die für ein Projekt beantragte Finanzhilfe den Betrag von 60 000 EUR nicht übersteigt.

Bei Bedarf können auch verbundene Einrichtungen einer Überprüfung unterzogen werden.

Wenn Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit als unzureichend erachtet wird, verlangen wir unter Umständen:

- weitere Informationen,
- eine erweiterte finanzielle Haftung, d. h. eine gesamtschuldnerische Haftung aller Begünstigten oder der verbundenen Stellen (*siehe unten, Abschnitt 10*),
- eine in Teilbeträgen auszahlende Vorfinanzierung,
- (eine oder mehrere) Garantie(n) für die Vorfinanzierung (*siehe unten, Abschnitt 10*),

oder

- es kann vorgeschlagen werden, keine Vorfinanzierung zu gewähren,
- es kann verlangt werden, dass Sie ersetzt werden; gegebenenfalls kann der gesamte Vorschlag abgelehnt werden.

Bei Partnerschaftsrahmenvereinbarungen wird die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit nur einmal auf der Ebene der Partnerschaftsrahmenvereinbarung

für alle Antragsteller vorgenommen (da es keinen Haushalt gibt und somit auch keine Haushaltsobergrenze).

i Weitere Informationen *sind den [Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit zu entnehmen](#)*.

Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über das **Know-how, die Qualifikationen** und die **Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich umzusetzen und ihren Anteil beizutragen (einschließlich ausreichender Erfahrung in Projekten vergleichbarer Größe und Art).

Diese Leistungsfähigkeit wird zusammen mit dem Zuschlagskriterium „Qualität“ auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragsteller und ihrer Projektteams bewertet, einschließlich der (personellen, technischen und sonstigen) operativen Ressourcen, oder in Ausnahmefällen auf der Grundlage der Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, um diese Ressourcen bis zum Zeitpunkt des Beginns der Ausführung der Aufgaben zu erlangen.

Wenn die Bewertung des Zuschlagskriteriums positiv ist, wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller über eine ausreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Antragsteller müssen ihre operative Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Angaben belegen:

- Profile (Qualifikationen und Erfahrung) des Personals, das für das Management und die Durchführung des Projekts verantwortlich ist;
- Beschreibung der in dem Konsortium zusammengeschlossenen Teilnehmer;
- Aufstellung früherer Projekte (wichtigste Projekte der letzten vier Jahre).

Bei Bedarf können zusätzliche Nachweise angefordert werden, um die operative Leistungsfähigkeit eines Antragstellers zu bestätigen.

Öffentliche Einrichtungen, Organisationen der Mitgliedstaaten und internationale Organisationen sind von der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit ausgenommen.

Bei Partnerschaftsrahmenvereinbarungen erfolgt die Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit grundsätzlich auf der Ebene der Partnerschaftsrahmenvereinbarung und anschließend für jeden einzelnen Finanzhilfeantrag im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfevereinbarungen.

Ausschluss

Antragsteller, die einer **Ausschlussentscheidung der EU** unterliegen oder sich in einer der folgenden **Ausschlusssituationen** befinden und infolgedessen von der Gewährung von EU-Fördermitteln ausgeschlossen sind, können NICHT teilnehmen:¹⁵

- Der Antragsteller ist zahlungsunfähig oder befindet sich in Liquidation, seine Vermögenswerte werden von einem Gericht verwaltet, er befindet sich in einem Vergleichsverfahren, seine gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt oder er befindet sich in gleichartigen Verfahren (einschließlich Verfahren gegen Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haften);

¹⁵ Siehe Artikel 136 und 141 der Verordnung (EU, Euratom) [2018/1046](#) (EU-Haushaltsordnung).

- er hat seine Verpflichtungen zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern nicht erfüllt (einschließlich Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haften);
- er hat im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen¹⁶ (auch wenn diese Verfehlung von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen begangen wurde, die bei der Vergabe/Durchführung der Partnerschaftsrahmenvereinbarung eine entscheidende Funktion haben);
- er hat sich des Betrugs, der Bestechung, Verbindungen zu einer kriminellen Vereinigung, der Geldwäsche, Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel schuldig gemacht (auch wenn diese Straftaten von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen verübt wurden, die bei der Vergabe/Durchführung der Partnerschaftsrahmenvereinbarung eine entscheidende Funktion haben);
- er hat bei der Erfüllung der Hauptauflagen aus einem von der EU vergebenen Auftrag, einer Finanzhilfvereinbarung, einem verliehenen Preis, einem Sachverständigenvertrag oder Ähnlichem erhebliche Mängel erkennen lassen (auch wenn diese Mängel auf Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftliche Eigentümer oder Personen zurückzuführen sind, die bei der Vergabe/Durchführung der Partnerschaftsrahmenvereinbarung eine entscheidende Funktion haben);
- er hat Unregelmäßigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. [2988/95](#) begangen (auch wenn diese Unregelmäßigkeiten von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen begangen wurden, die bei der Vergabe/Durchführung der Partnerschaftsrahmenvereinbarung eine entscheidende Funktion haben);
- er hat in einem anderen Hoheitsgebiet eine Stelle eingerichtet mit der Absicht, steuerliche, soziale oder andere rechtliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder eine andere Stelle zu diesem Zweck eingerichtet (auch wenn diese Stelle von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen eingerichtet wurde, die bei der Vergabe/Durchführung der Partnerschaftsrahmenvereinbarung eine entscheidende Funktion haben).

Antragsteller werden auch abgelehnt, wenn sich herausstellt, dass sie¹⁷:

- im Gewährungsverfahren Auskünfte, die für die Teilnahme am Verfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt haben;
- zuvor an der Vorbereitung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mitgewirkt haben und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung entstanden ist, die auf andere Weise nicht behoben werden kann (Interessenkonflikt).

Bei Partnerschaftsrahmenvereinbarungen werden die Ausschlusskriterien vor der Unterzeichnung der Partnerschaftsrahmenvereinbarung und anschließend erneut vor der Unterzeichnung der einzelnen Finanzhilfvereinbarungen geprüft.

¹⁶ Zu den Verfehlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gehören: Verstoß gegen ethische Standards des Berufsstands, rechtswidriges Handeln mit Auswirkungen auf die berufliche Glaubwürdigkeit, Abgabe falscher Erklärungen/falsche Darstellung von Informationen, Beteiligung an einem Kartell oder einer anderen Absprache mit dem Ziel der Wettbewerbsverzerrung, Verstoß gegen Rechte des geistigen Eigentums, versuchte Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung oder Versuch, vertrauliche Informationen von öffentlichen Stellen zu erhalten, um Vorteile zu erlangen.

¹⁷ Siehe Artikel 141 der Verordnung (EU, Euratom) [2018/1046](#) (EU-Haushaltsordnung).

8. Bewertungs- und Gewährungsverfahren

Die Vorschläge müssen gemäß dem **Standardverfahren für die Einreichung und Bewertung** eingereicht werden (einstufige Einreichung und einstufige Bewertung).


Ein **Bewertungsausschuss** (mit Unterstützung unabhängiger externer Experten) wird alle Anträge prüfen. Die Vorschläge werden zunächst auf formale Anforderungen (Zulässigkeit und Förderfähigkeit, *siehe Abschnitte 5 und 6*) geprüft. Für zulässig und förderfähig befundene Vorschläge werden (für jedes Thema) im Hinblick auf die operative Leistungsfähigkeit und die Zuschlagskriterien bewertet (*siehe Abschnitte 7 und 9*) und anschließend entsprechend ihrer Punktzahl eingestuft.

Für Vorschläge mit derselben Punktzahl (innerhalb desselben Themas oder Mittelrahmens) wird eine **Rangfolge** nach folgendem Ansatz festgelegt:

Beginnend mit der Gruppe mit der höchsten Punktzahl werden die einzelnen Gruppe punktgleicher Vorschläge in absteigender Reihenfolge wie folgt priorisiert:

- 1) Die punktgleichen Vorschläge zu demselben Thema werden entsprechend der Punktzahl priorisiert, die sie für das Zuschlagskriterium „Relevanz“ erhalten haben. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Priorisierung anhand der Bewertungen für das Kriterium „Qualität“. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Priorisierung anhand der Bewertungen für das Kriterium „Wirkung“.
- 2) Lässt sich die Rangfolge auf diese Weise nicht festlegen, so kann eine weitere Priorisierung vorgenommen werden, indem das gesamte Projektportfolio und die Schaffung positiver Synergien zwischen Projekten oder andere Faktoren im Zusammenhang mit den Zielen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen berücksichtigt werden. Diese Faktoren werden im Bewertungsbericht dokumentiert.
- 3) Anschließend werden die übrigen verfügbaren Mittel für die Finanzierung von Projekten zu den verschiedenen Themen verwendet, um eine ausgewogene Streuung und Abdeckung in geografischer und thematischer Hinsicht sicherzustellen und gleichzeitig so weit wie irgend möglich die sich aus der Bewertung der Zuschlagskriterien ergebende Rangfolge einzuhalten.

Für alle Vorschläge erfolgt eine Information über das Bewertungsergebnis (**Mitteilung über das Bewertungsergebnis**). Bei erfolgreichen Vorschlägen ergeht eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung; die übrigen Vorschläge werden auf die Reserveliste gesetzt oder abgelehnt.

 Eine Verpflichtung zur Förderung besteht nicht. Eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung stellt KEINE formelle Verpflichtung zur Förderung dar. Vor der Gewährung der Finanzhilfe sind noch verschiedene rechtliche Überprüfungen durchzuführen: *Validierung des Rechtsträgers, Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw.*

Die **Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung** umfasst einen Dialog zur Feinabstimmung der technischen oder finanziellen Aspekte des Projekts und erfordert unter Umständen zusätzliche Informationen Ihrerseits. Hierbei können auch Anpassungen des Vorschlags vorgenommen werden, um Empfehlungen des Bewertungsausschusses oder anderen Anliegen Rechnung zu tragen. Die Einhaltung der Vorgaben ist Voraussetzung für die Unterzeichnung der Partnerschaftsrahmenvereinbarung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass das Bewertungsverfahren fehlerhaft war, können Sie **Beschwerde** einreichen (unter Einhaltung der in der Mitteilung des Bewertungsergebnisses angegebenen Fristen und Verfahren). Bitte beachten Sie, dass

Mitteilungen, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach ihrem Versand geöffnet wurden, als abgerufen gelten und die Fristen mit der Öffnung/dem Abruf beginnen (*siehe auch die [Nutzungsbedingungen des Förder- und Ausschreibungsportals](#)*). Bitte beachten Sie bei der Einreichung einer Beschwerde auf elektronischem Weg auch, dass möglicherweise die Zeichenanzahl begrenzt ist.

9. Zuschlagskriterien

Die **Zuschlagskriterien** für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen lauten wie folgt:

Thema 1:

	Kriterien	Punktzahl
1	Relevanz	.../30 Punkte
	<p>Bewertet wird der Umfang des dreijährigen Arbeitsprogramms und der Aktivitäten im Hinblick auf ihre Relevanz für die Ziele und Zwecke des Themas, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Umfang, in dem der Antragsteller Aktivitäten durchführt, die die Umsetzung der EU-Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützen; • ihre Relevanz für die Ziele und Zwecke der Entschließung zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030) und des Aktionsplans für digitale Bildung; • ihre Relevanz für die mit Blick auf die Stärkung des Engagements der Interessenträger und die Intensivierung ihrer Zusammenarbeit mit Behörden bei der Umsetzung von Strategien im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung durchzuführenden Aktivitäten; • ihre Relevanz für Bildungsbereiche wie frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, Schulbildung, Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung sowie die Abdeckung von mindestens einem wichtigen sektorübergreifenden Schwerpunktbereich: inklusive Bildung und Bildung für soziale Inklusion, digitale Bildung, Bildung für einen grünen und ökologischen Wandel; <p>die Relevanz der Aktivitäten und Leistungen insgesamt für die Ziele des Antragstellers.</p>	
2	Qualität – Projektkonzeption und -durchführung	.../50 Punkte
	<p>Folgende Aspekte werden bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualität des dreijährigen Arbeitsprogramms und der darin geplanten Aktivitäten und Leistungen im Hinblick auf Inhalt, Ansatz und Methodik in Bezug auf die Ziele; • Verteilung der Aufgaben im Netzwerk/unter den Organisationen/Zweigstellen/Mitgliedern in Bezug auf Relevanz, Ausgewogenheit und effiziente Zielerreichung; 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Qualität der Managementregelungen; • Mittelverwaltung und Kosteneffizienz; • grenzüberschreitende Ausrichtung und Mehrsprachigkeit der entwickelten Aktivitäten und Produkte; • wenn der Vorschlag auf früheren Aktivitäten aufbaut: Mehrwert des aktuellen Vorschlags in Bezug auf diese Aktivitäten; • Profil, Zahl und Vielfalt des Hintergrunds der an den Aktivitäten beteiligten Netzwerkmitglieder und Teilnehmer/Interessenträger. 	
3	Wirkung	.../20 Punkte
	<p>Anhand dieses Kriteriums werden der Umfang des Arbeitsprogramms, sein Multiplikatoreffekt, die nachhaltige Wirkung sowie die langfristige Tragfähigkeit der Aktivitäten und Leistungen bewertet, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwartete Ergebnisse, Outputs und Leistungen, z. B. politische Beiträge, Positionspapiere und einschlägige Veranstaltungen, Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme, -veranstaltungen und -materialien, Informationsmaterialien, Leitfäden sowie Informations- und Orientierungsveranstaltungen; • die erwarteten kurz- und langfristigen quantitativen und qualitativen Auswirkungen der Aktivitäten und Leistungen auf die Zielgruppen sowie – über diese Gruppen hinaus – auf politische Maßnahmen, Strategien oder Systeme auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene; • Förderung des Austauschs und des Dialogs zwischen Akteuren verschiedener Sektoren, Ebenen und Länder durch das Arbeitsprogramm; • geplante Maßnahmen zur Gewährleistung der Sichtbarkeit der Aktivitäten/Leistungen/Ergebnisse; • Beitrag der Verbreitungs- und Nutzungspläne zur Gewährleistung einer optimalen Nutzung der Ergebnisse während der Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung innerhalb der Organisationen/Zweigstellen/Mitglieder und darüber hinaus; • vorgeschlagene Beiträge/Empfehlungen für politische Entscheidungsträger, Anbieter im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie andere Interessenträger auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene. 	
	Insgesamt	.../100 Punkte
	% insgesamt	...%

Thema 2

Kriterien	Punktzahl
-----------	-----------

1	Relevanz	.../30 Punkte
	<p>Bewertet wird der Umfang des dreijährigen Arbeitsprogramms und der Aktivitäten im Hinblick auf ihre Relevanz für die Ziele und Zwecke des Themas, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Umfang, in dem der Antragsteller Aktivitäten durchführt, die die Umsetzung der Politik der EU im Bereich Jugend unterstützen; • ihre Relevanz für die Ziele und Zwecke der EU-Jugendstrategie und die Europäischen Jugendziele; • ihre Relevanz für die mit Blick auf die Stärkung des Engagements der Akteure der Jugendzivilgesellschaft und die Intensivierung ihrer Zusammenarbeit mit Behörden bei der Umsetzung von Strategien in für junge Menschen relevanten Bereichen durchzuführenden Aktivitäten (unter Berücksichtigung des dauerhaften Vermächtnisses des Europäischen Jahres der Jugend); • die Relevanz der Aktivitäten und Leistungen insgesamt für die Ziele des Antragstellers. 	
2	Qualität – Projektkonzeption und -durchführung	.../50 Punkte
	<p>Folgende Aspekte werden bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualität des dreijährigen Arbeitsprogramms und der darin geplanten Aktivitäten und Leistungen im Hinblick auf Inhalt, Ansatz und Methodik in Bezug auf die Ziele; • Verteilung der Aufgaben im Netzwerk/unter den Organisationen/Zweigstellen/Mitgliedern in Bezug auf Relevanz, Ausgewogenheit und effiziente Zielerreichung; • Qualität der Managementregelungen; • Mittelverwaltung und Kosteneffizienz; • grenzüberschreitende Ausrichtung und Mehrsprachigkeit der entwickelten Aktivitäten und Produkte; • wenn der Vorschlag auf früheren Aktivitäten aufbaut: Mehrwert des aktuellen Vorschlags in Bezug auf diese Aktivitäten; • Profil, Zahl und Vielfalt des Hintergrunds der an den Aktivitäten beteiligten Netzwerkmitglieder und Teilnehmer/Interessengruppen. 	
3	Wirkung	.../20 Punkte
	<p>Anhand dieses Kriteriums werden der Umfang des Arbeitsprogramms, sein Multiplikatoreffekt, die nachhaltige Wirkung sowie die langfristige Tragfähigkeit der Aktivitäten und Leistungen bewertet, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwartete Ergebnisse, Outputs und Leistungen, z. B. politische Beiträge, Positionspapiere und einschlägige 	

	<p>Veranstaltungen, Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme, -veranstaltungen und -materialien, Informationsmaterialien, Leitfäden sowie Informations- und Orientierungsveranstaltungen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die erwarteten kurz- und langfristigen quantitativen und qualitativen Auswirkungen der Aktivitäten und Leistungen auf die Zielgruppen sowie – über diese Gruppen hinaus – auf politische Maßnahmen, Strategien oder Systeme auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene; • Förderung des Austauschs und des Dialogs zwischen Akteuren verschiedener Sektoren, Ebenen und Länder durch das Arbeitsprogramm; • geplante Maßnahmen zur Gewährleistung der Sichtbarkeit der Aktivitäten/Leistungen/Ergebnisse; • Beitrag der Verbreitungs- und Nutzungspläne zur Gewährleistung einer optimalen Nutzung der Ergebnisse während der Laufzeit der Finanzhilfvereinbarung innerhalb der Organisationen/Zweigstellen/Mitglieder und darüber hinaus; • vorgeschlagene Beiträge/Empfehlungen für politische Entscheidungsträger, Anbieter im Bereich Jugend sowie andere Interessenträger auf europäischer, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene. 	
Insgesamt		.../100 Punkte
% insgesamt		...%

Zuschlagskriterien	Mindestpunktzahl für die Weiterberücksichtigung	Höchstpunktzahl
Relevanz	15	30
Qualität – Projektkonzeption und -durchführung	25	50
Wirkung	10	20
Gesamtpunktzahl	60	100

Maximale Punktzahl: 100 Punkte.

Einzelne Schwellenwerte pro Kriterium: 15/30, 25/50 und 10/20 Punkte.

Gesamtschwellenwert: 60 Punkte.

Vorschläge, die die einzelnen Schwellenwerte UND den Gesamtschwellenwert erreichen, werden – im Rahmen der für die Aufforderung verfügbaren Mittel – für die Förderung berücksichtigt. Die übrigen Vorschläge werden abgelehnt.

10. Rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfvereinbarungen (entfällt bei Partnerschaftsrahmenvereinbarungen)

11. Einreichung von Anträgen

Alle Vorschläge müssen online direkt über das elektronische Einreichungssystem (Electronic Submission System) des Förder- und Ausschreibungsportals eingereicht werden. Eine Einreichung in Papierform ist NICHT möglich.

Die Einreichung erfolgt in **2 Schritten**:

a) Erstellen Sie ein Nutzerkonto und registrieren Sie Ihre Organisation

Alle Teilnehmer müssen [ein EU-Login-Nutzerkonto erstellen](#), um das Einreichungssystem (als einzige Möglichkeit, sich an der Aufforderung zu beteiligen) nutzen zu können.

Sobald das EU-Login-Konto eingerichtet ist, können Sie [Ihre Organisation im Teilnehmerregister registrieren](#). Nach Abschluss Ihrer Registrierung wird Ihnen eine neunstellige Teilnehmerkennung (Participant Identification Code – PIC) zugewiesen.

b) Einreichung des Vorschlags

Rufen Sie das elektronische Einreichungssystem über die Themenseite im Abschnitt [Search Funding & Tenders](#) auf (bei Aufforderungen, die im Wege einer Einladung zur Einreichung eines Vorschlags übermittelt werden, erfolgt der Aufruf des Systems über den im Einladungsschreiben angegebenen Link).

Reichen Sie Ihren Vorschlag in vier Teilen ein wie folgt:

- Teil A umfasst verwaltungstechnische Angaben über die antragstellenden Organisationen (künftiger Koordinator, Begünstigte, verbundene Einrichtungen und assoziierte Partner). Er ist direkt online auszufüllen.
- Teil B (Beschreibung der Maßnahme) bezieht sich auf den fachlichen Inhalt des Vorschlags. Die zwingend zu verwendende Word-Vorlage ist vom Einreichungssystem herunterzuladen, auszufüllen und als PDF-Datei hochzuladen.
- Teil C enthält zusätzliche Projektdaten und ist vom Einreichungssystem des Portals herunterzuladen, auszufüllen und wieder hochzuladen
- Anhänge (*siehe Abschnitt 5*). Laden Sie die Anhänge als PDF-Datei hoch (je nach Slots einzeln oder zusammengefasst). Das Hochladen von Excel-Dateien ist je nach Dateityp teilweise möglich.

Der Umfang des Vorschlags darf die vorgegebene **Seitenzahl** nicht überschreiten (*siehe Abschnitt 5*); darüber hinausgehende Seiten werden nicht berücksichtigt.

Die Dokumente müssen in die **richtige Kategorie** im Einreichungssystem hochgeladen werden, andernfalls wird der Vorschlag unter Umständen als unvollständig und somit unzulässig betrachtet.

Der Vorschlag muss vor **Ablauf der Einreichungsfrist** eingereicht werden (*siehe Abschnitt 4*). Nach Ablauf der Frist wird das System geschlossen, und es können keine Vorschläge mehr eingereicht werden.

Nachdem Sie den Vorschlag eingereicht haben, erhalten Sie **per E-Mail eine Bestätigung** (mit Datum und Uhrzeit Ihres Antrags). Erhalten Sie keine solche Bestätigung, wurde Ihr Vorschlag NICHT eingereicht. Wenn Sie der Ansicht sind, dass dies auf einen Fehler im Einreichungssystem zurückzuführen ist, sollten Sie unter Verwendung des [IT-Helpdesk-Webformulars](#) umgehend eine Beschwerde einreichen, in der Sie die Umstände erläutern und der Sie eine Kopie Ihres Vorschlags als Anlage

beifügen (sowie nach Möglichkeit Screenshots, aus denen die Abläufe ersichtlich sind).

Nähere Einzelheiten zu den Prozessen und Verfahren sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen. Das Online-Handbuch enthält außerdem Links zu FAQ und detaillierte Anweisungen in Bezug auf das elektronische Einreichungssystem des Portals.

12. Hilfe

Versuchen Sie bitte nach Möglichkeit, **die benötigten Antworten in diesem und den anderen Dokumenten selbst zu finden** (wir haben nur begrenzte Ressourcen für die Bearbeitung direkter Anfragen):

- [Online-Handbuch](#),
- FAQ auf der Themenseite (betrifft aufforderungsspezifische Fragen in offenen Aufforderungen; nicht anwendbar auf Aktivitäten, zu denen eine Einladung ergangen ist),
- [Portal FAQ](#) (für allgemeine Fragen).

Bitte konsultieren Sie auch regelmäßig die Themenseite, da auf dieser Seite Aktualisierungen zu der vorliegenden Aufforderung veröffentlicht werden (bei Einladungen werden wir Sie im Falle von Aktualisierungen der Aufforderung direkt kontaktieren).

Ansprechpartner

Wenden Sie sich bei individuellen Fragen zum Einreichungssystem des Portals an den [IT Helpdesk](#).

Fragen, die nicht den Bereich IT betreffen, sind an die folgende E-Mail-Adresse zu richten:

Thema 1: EACEA-CIVIL-EDU@ec.europa.eu

Thema 2: EACEA-YOUTH@ec.europa.eu

Bitte geben Sie deutlich die Referenznummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und das Thema an, auf das sich Ihre Frage bezieht (*siehe Deckblatt*).

13. Wichtiger Hinweis



WICHTIGER HINWEIS

- **Warten Sie nicht bis zum Fristende** — Füllen Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist aus, um **technische Probleme** in letzter Minute zu vermeiden. Wenn sich Probleme bei Einreichungen in letzter Minute ergeben (z. B. *Überlastung*), tragen Sie das alleinige Risiko. Die im Rahmen dieser Aufforderung geltenden Fristen können NICHT verlängert werden.
- **Konsultieren** Sie regelmäßig die Portal-Themenseite. Auf dieser Seite werden Aktualisierungen und zusätzliche Informationen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht (Aktualisierungen zur Aufforderung und zu den Themen).
- **Elektronisches Datenaustauschsystem des Förder- und Ausschreibungsportals** — Mit der Einreichung des Antrags **erklären** sich die Teilnehmer **bereit**, das elektronische Datenaustauschsystem gemäß den [Nutzungsbedingungen des Portals](#) zu verwenden.
- **Registrierung** — Vor der Einreichung des Antrags müssen sich alle Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner im [Teilnehmerregister](#) registrieren. Die Angabe der Teilnehmerkennung (Participant Identification Code – PIC) (eine Kennung pro Teilnehmer) im Antragsformular ist zwingend erforderlich.
- **Koordinator** — Bei Finanzhilfen mit mehreren Begünstigten nehmen die Begünstigten als Konsortium (Gruppe von Begünstigten) teil. Sie müssen einen Koordinator bestimmen, der für das Management und die Koordinierung des Projekts zuständig ist und das Konsortium gegenüber der Vergabestelle vertritt. Bei Finanzhilfen mit nur einem Begünstigten ist der einzige Begünstigte automatisch der Koordinator.
- **Verbundene Einrichtungen** — Antragsteller können mit verbundenen Einrichtungen (d. h. mit einem Begünstigten verbundene Einrichtungen, die an der Maßnahme mit ähnlichen Rechten und Pflichten wie Begünstigte teilnehmen, jedoch die Finanzhilfevereinbarung nicht unterzeichnen und mithin nicht selbst zu Begünstigten werden) teilnehmen. Sie erhalten einen Teil der Finanzhilfe und müssen daher alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen und validiert werden (ebenso wie Begünstigte); bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit in Bezug auf die Zusammensetzung des Konsortiums werden sie jedoch (gegebenenfalls) nicht berücksichtigt.
- **Assoziierte Partner** — Antragsteller können mit assoziierten Partnern (d. h. Partnerorganisationen, die an der Maßnahme teilnehmen, jedoch keinen Anspruch auf den Erhalt von Finanzhilfen haben) teilnehmen. Sie nehmen ohne Finanzierung teil und müssen daher nicht validiert werden.
- **Konsortialvereinbarung** — Aus praktischen und rechtlichen Gründen wird empfohlen, interne Vereinbarungen zu treffen, die es Ihnen ermöglichen, mit außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen umzugehen (in allen Fällen, auch wenn dies im Rahmen der Finanzhilfevereinbarung nicht vorgeschrieben ist). Die Konsortialvereinbarung bietet Ihnen auch die Möglichkeit, die Finanzhilfemittel gemäß Ihren eigenen konsortialinternen Grundsätzen und Parametern neu zu verteilen (z. B. kann ein Begünstigter seine Finanzhilfemittel einem anderen Begünstigten zuweisen). Die Konsortialvereinbarung ermöglicht es Ihnen somit, die EU-Finanzhilfe an die Erfordernisse Ihres Konsortiums anzupassen, und kann hilfreich sein, um sich im Falle von Streitigkeiten zu schützen.
- **Abgeschlossene/laufende Projekte** — Vorschläge für bereits abgeschlossene Projekte werden abgelehnt. Vorschläge für Projekte, die bereits begonnen haben, werden fallweise bewertet (in diesem Fall können keine Kosten für Aktivitäten erstattet werden, die vor dem Projektstart/der Einreichung des Vorschlags stattgefunden haben).
- **Erneute Einreichung** — Vorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.
- **Ablehnung** — Mit der Einreichung des Antrags akzeptieren alle Antragsteller die in

diesem Aufforderungsdokument (und den Unterlagen, auf die hierin Bezug genommen wird) festgelegten Aufforderungsbedingungen. Vorschläge, die nicht alle Aufforderungsbedingungen erfüllen, werden **abgelehnt**. Gleiches gilt für die Antragsteller: Alle Antragsteller müssen die Kriterien erfüllen. Wenn einer von ihnen die Kriterien nicht erfüllt, muss er ersetzt werden; andernfalls wird der gesamte Vorschlag abgelehnt.

- **Annullierung** — Unter Umständen kann die Annullierung der Aufforderung erforderlich sein. In diesem Falle werden Sie mittels einer Aktualisierung zur Aufforderung oder zum Thema entsprechend informiert. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Annullierung kein Anspruch auf Entschädigung besteht.
- **Sprache** — Sie können Ihren Vorschlag in einer beliebigen EU-Amtssprache einreichen (die Projektübersicht/-zusammenfassung sollte jedoch immer auf Englisch abgefasst werden). Aus Effizienzgründen empfehlen wir jedoch nachdrücklich, den gesamten Antrag auf Englisch zu formulieren. Wenn Sie die Aufforderungsunterlagen in einer anderen EU-Amtssprache benötigen, stellen Sie bitte innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Aufforderung einen entsprechenden Antrag (die Kontaktinformationen sind *Abschnitt 12* zu entnehmen).
- **Transparenz** — Gemäß Artikel 38 der [EU-Haushaltsordnung](#) werden auf der [Europa Website](#) jährlich Informationen über die gewährten EU-Finanzhilfen veröffentlicht.

Dabei werden folgende Angaben offengelegt:

- Namen der Begünstigten;
- Adressen der Begünstigten;
- Zweck der gewährten Finanzhilfe;
- Höchstbetrag der gewährten Finanzhilfe.

Auf die Bekanntmachung kann (auf ein hinreichend begründetes und mit entsprechenden Belegen untermauertes Ersuchen hin) verzichtet werden, sofern die Gefahr besteht, dass die Offenlegung Ihren in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechten und Freiheiten entgegenstehen oder Ihren geschäftlichen Interessen schaden könnte.

Datenschutz — Die Einreichung eines Vorschlags im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umfasst die Erhebung, Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU) [2018/1725](#). Sie werden ausschließlich für die Zwecke der Bewertung Ihres Vorschlags, der anschließenden Verwaltung der gewährten Finanzhilfe und gegebenenfalls der Programmüberwachung, -bewertung und -kommunikation verarbeitet. Weiterführende Informationen sind der [Datenschutzerklärung des Förder- und Ausschreibungsportals](#) zu entnehmen.